

# Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Personen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderung (Pflegeheime)

Anforderungen an den Brandschutz





# Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Personen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderung (Pflegeheime)

## Anforderungen an den Brandschutz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Anforderungen im Allgemeinen von Betreuungseinrichtungen gesprochen.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Risikomerkmale</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Brandschutzkonzept</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Zertifizierung durch VdS</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen des baulichen Brandschutzes</b> .....	<b>7</b>
7.1	Allgemeine Anforderungen .....	7
7.2	Barrierefreie Rettungswege und Selbstrettung .....	8
7.3	Nutzungsbezogene Anforderungen .....	8
<b>8</b>	<b>Bereiche und Anlagen mit besonderem Risiko</b> .....	<b>9</b>
8.1	Aufzugsanlagen.....	9
8.2	Küchenbereiche .....	10
8.3	Wäschereibereiche.....	10
8.4	Lagerräume.....	11
8.5	Abfallsammelräume .....	11
8.6	Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung .....	11
<b>9</b>	<b>Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes</b> .....	<b>11</b>
9.1	Brandmeldeanlage (BMA).....	11
9.2	Interne Alarmierung .....	11
9.3	Entrauchung .....	12
9.4	Feuerlöschanlage.....	12

<b>10</b>	<b>Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes .....</b>	<b>12</b>
10.1	Brandschutzbeauftragter.....	12
10.2	Brandschutzhelfer/Evakuierungshelfer .....	13
10.3	Brandschutzunterweisung.....	13
10.4	Brandschutzordnung.....	13
10.5	Flucht- und Rettungsplan .....	14
10.6	Feuerwehrplan .....	14
10.7	Räumung und Evakuierung.....	14
10.8	Feuergefährliche Arbeiten .....	16
10.9	Ordnungsgemäßer Betrieb .....	16
10.10	Mängelbeseitigung.....	16
<b>11</b>	<b>Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes .....</b>	<b>16</b>
11.1	Feuerlöscheinrichtungen.....	16
11.2	Flächen für die Feuerwehr.....	16
<b>12</b>	<b>Literaturauswahl.....</b>	<b>17</b>
12.1	VdS-Richtlinien.....	17
12.2	Normen .....	17
12.3	Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien und Empfehlungen .....	17

## 1 Vorbemerkungen

Bisher wurden Betreuungseinrichtungen immer zusammen mit Krankenhäusern aufgeführt, behandelt und bewertet. Es zeigt sich aber zunehmend, dass u. a. durch die Entwicklung neuer Wohnformen keine direkten Vergleiche mehr gezogen werden können. Diese Umstände führen dazu, dass neue, auf die Anforderungen der Betreuungseinrichtungen zugeschnittene Anforderungen an den Brandschutz verfasst werden sollten, um den speziellen Gefährdungen gerecht zu werden.

Die Unterschiede zwischen Krankenhäusern und Betreuungseinrichtungen sind im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- Betreuungseinrichtungen sind darauf ausgerichtet, Personen auf längere Zeit in einem wohnlichen Umfeld zu betreuen; Krankenhäuser dienen in der Regel der vorübergehenden Aufnahme von Patienten im Krankheitsfall;
- Zimmer in Betreuungseinrichtungen sind häufig wie vollwertige Wohnungen eingerichtet und lassen zumeist auch persönliche Einrichtungsgegenstände zu; Krankenzimmer sind üblicherweise nur mit den nötigsten medizinischen Versorgungsgeräten ausgestattet;
- Die Pflege und Betreuung dementer Personen über einen längeren Zeitraum kann normalerweise nicht in Krankenhäusern durchgeführt werden; Betreuungseinrichtungen sind hierfür ausgerichtet.



Wegen ihrer körperlichen und gegebenenfalls auch geistigen Einschränkungen sind diese Menschen im Brandfall einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Diese Brandgefahr stellt eine ernsthafte Bedrohung für Betreuungseinrichtungen dar.

Zusätzlich kommen neben dem nicht zu unterschätzenden Imageschaden wirtschaftliche Verluste auf die betroffenen Betreuungseinrichtungen zu.

## 2 Anwendungsbereich

Diese Anforderungen an den Brandschutz können bei der Planung, dem Bau, dem Umbau sowie dem Betrieb von Betreuungseinrichtungen herangezogen werden.

Sie wenden sich an die Verantwortlichen sowie den Brandschutzbeauftragten dieser Einrichtungen. Basierend auf den heutigen Erkenntnissen im Brandschutz sind in diesen Anforderungen an den Brandschutz Empfehlungen zu den notwendigen Brandschutzanforderungen und -maßnahmen aufgeführt, um die vorhandenen Brandgefahren und die davon ausgehenden Auswirkungen zu minimieren.

Neben der jeweiligen Betriebsgenehmigung sind die rechtlichen, versicherungstechnischen und behördlich angeordneten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen.

*Hinweis: Keine Einrichtungen im Sinne dieser Anforderungen sind Wohnungen oder Einrichtungen mit wohnungsähnlicher Nutzung, in denen z. B. auf Veranlassung der Wohnungsinhaber Pflege- und Betreuungsleistungen wahrgenommen werden.*

Bei diesen Einrichtungen sind die Landesbauordnungen der Bundesländer zu berücksichtigen.

## 3 Begriffe

Die **Brutto-Grundfläche** ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Diese Fläche wird geschossweise ermittelt.

**Fachkundig** im Sinne dieser Grundlagen ist, wer für eine ausgeübte Tätigkeit über eine entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im entsprechenden Themenbereich fortbildet.

## 4 Risikomerkmale

Betreuungseinrichtungen weisen als Besonderheit auf, dass sich in diesen eine Anzahl von Menschen aufhält, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sein können. Im Brand- oder Gefahrenfall sind diese Personen in besonderem Maße gefährdet, da sie nicht oder nur beschränkt selbstständig in der Lage sind, sich aus eigener Kraft in Sicherheit zu bringen.

Von dem Personal dieser Einrichtungen wird in einer solchen Situation erwartet, dass sie das Räumungskonzept kennen und die erforderlichen

Rettungsmaßnahmen einleiten und sich an der Räumung beteiligen. Hieraus resultiert auch für das Personal eine zusätzliche höhere Gefährdung.

Üblicherweise halten sich in Betreuungseinrichtungen auch eine mehr oder weniger große Anzahl von zumeist ortsunkundigen Besuchern auf.

Die größte Bedrohung im Brandfall für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen (Bewohner, Besucher, Personal) geht von den entstehenden Rauchgasen aus. Noch immer sterben mehr als 400 Menschen pro Jahr in Deutschland an den Folgen eines Brandes, davon ca. 90 % an den Rauchgasen und nicht wenige davon in Betreuungseinrichtungen.

Insbesondere die eingeschränkte Mobilität der Bewohner verlangt nach besonderen Schutzkonzepten, um bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle betroffenen Personen in Sicherheit gebracht zu haben.

*Hinweis: Notwendige Evakuierungskonzepte sollten zusätzlich nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der öffentlichen Gefahrenabwehr erstellt werden.*

## 5 Brandschutzkonzept

Ein wirkungsvoller Brandschutz kann nur durch ein auf die jeweilige Einrichtung angepasstes Brandschutzkonzept erreicht werden, in dem die einzelnen Schutzmaßnahmen aufeinander abzustimmen sind.

Das Brandschutzkonzept z. B. nach vfdb 01/01<sup>1</sup> beinhaltet Einzelmaßnahmen aus dem

- vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz,
- organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz und dem
- abwehrenden Brandschutz.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenmaßes werden im Brandschutzkonzept die Einzelkomponenten und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die Schutzziele beschrieben und stellen somit eine zielorientierte Gesamtbewertung dar.

Im Brandschutzkonzept für Betreuungseinrichtungen ist u. a. ein Nachweis über den sicheren Verbleib von hilfsbedürftigen Personen in nicht unmittelbar vom Brand betroffenen Bereichen zu führen. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind im Einzelnen zu beschreiben. Weiterhin sollten folgende grundlegende Angaben aufgeführt werden:

- Anzahl der Bewohner
- Art der Unterbringung
- Anzahl des Pflegepersonals
- Anordnung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege
- Nachweis über den sicheren Verbleib hilfsbedürftiger Personen bzw. notwendige Hilfsmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr

*Hinweis: eine Brandverhütungsschau durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung und Sicherstellung einer dauerhaften Betriebsbereitschaft der brandschutztechnischen Einrichtungen und der organisatorischen Maßnahmen.*

## 6 Zertifizierung durch VdS

Das Wohlbefinden der Bewohner wird durch die belegte Sicherheit der Betreuungseinrichtung beeinflusst. Nur sichere Einrichtungen können auf dem schnell wachsenden Markt erfolgreich im Wettbewerb bestehen.

Hier bietet das Zertifizierungsverfahren von VdS Schadenverhütung eine kompetente Entscheidungshilfe für den Betreiber bei Umsetzung der in diesen Anforderungen aufgeführten Standards an.

Auf Grundlage der baurechtlichen und behördlichen Auflagen, die von VdS Schadenverhütung nicht weiter bewertet werden, beginnt das Zertifizierungsverfahren in einem ersten Schritt mit einem Fragebogen, anhand dessen die Betreuungseinrichtung eingestuft werden kann. In zweiten Schritt folgt eine Begehung der Örtlichkeiten durch einen Brandschutzsachverständigen von VdS Schadenverhütung.

Neben einem detaillierten Bericht inklusive Empfehlungen zur möglichen Gefahrenminimierung kann dann mit dem Namen und dem Logo VdS für die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Betreuungseinrichtung geworben werden.

<sup>1</sup> \*vfdb: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.



## Zertifizierte Einrichtung

durch Europas Nr. 1  
für Brandschutz

Der dritte Schritt stellt die notwendige Re-Zertifizierung nach 3 Jahren dar.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf [www.vds.de](http://www.vds.de) oder durch eine Anfrage per Mail an [betreuungseinrichtung@vds.de](mailto:betreuungseinrichtung@vds.de).

## 7 Maßnahmen des baulichen Brandschutzes

Für alle Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die Bauordnungen, Sonderbauverordnungen und die eingeführten technischen Baubestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Gleichwohl handelt es sich bei Betreuungseinrichtungen bundesweit einheitlich um nicht geregelte Sonderbauten. Das bedeutet, dass für Betreuungseinrichtungen im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt bzw. Erleichterungen gestattet werden können.

Es empfiehlt sich, bei allen genehmigungspflichtigen, aber auch bei nicht genehmigungspflichtigen Bauaktivitäten Fachleute für den Brandschutz und den eigenen Brandschutzbeauftragten frühzeitig in die Planung einzubeziehen, damit die Belange des Brandschutzes berücksichtigt werden können.

### 7.1 Allgemeine Anforderungen

#### 7.1.1 Brandabschnitte

Brandwandabstände bis 50 m Länge sind zulässig, sofern die Brandabschnittsfläche 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

*Wichtig: Jeder Brandabschnitt kann je nach bundeslandspezifischem Baurecht gleichzeitig ein Evakuierungsabschnitt sein!*

#### 7.1.2 Räume in Liegenschaften

Räume in den Liegenschaften dürfen nur ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend genutzt werden. Das gilt insbesondere für Technik-, Abfall- und Heizräume, die neben einer Kennzeichnungs-

pflcht immer zu verschließen sind. Nutzungsänderungen sind immer genehmigungspflichtig.

Räume in Gebäuden gelten im Sinne dieser Grundlagen als feuerbeständig abgetrennt, wenn sie durch feuerbeständige Decken und Wände sowie entsprechende Türen und Abschlüsse geschützt sind. Zu Rettungswegen hin sind die Türen außerdem mindestens rauchdicht auszuführen.

#### 7.1.3 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (z. B. Türen in Rettungswegen) müssen den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes entsprechen und ordnungsgemäß verbaut sein.

Die Rettungswege sind in einzelne Rauchabschnitte von maximal 30 m Länge zu unterteilen.

Für eine reibungslose Funktion dürfen Türen in Rettungswegen nicht verkeilt oder verstellt werden.

Bei regem betriebsbedingtem Durchgangsverkehr sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen einzusetzen. Weiterhin dürfen im Schließbereich keine Gegenstände abgestellt werden, die das sichere Verschließen im Brandfall verhindern.

#### 7.1.4 Brandabschottungen

Mit Brandabschottungen sollen nicht zu vermeidende Wanddurchbrüche für Leitungen, Rohre, etc. in der entsprechenden Feuerwiderstandsdauer verschlossen werden, um ein Übergreifen eines Brandes in einen benachbarten Bereich zu verhindern. Hierbei sind die im Brandschutzkonzept gestellten Anforderungen zu erfüllen.

#### 7.1.5 Rettungswege

In Betreuungseinrichtungen sollte in jedem Geschoss sowohl der erste als auch der zweite Rettungsweg in baulicher Form ausgebildet sein. Nicht zuletzt dienen die baulichen Rettungswege als Angriffswege der Feuerwehr.



Durch das Rettungswegsystem mit zwei unabhängigen baulichen Rettungswegen soll ausgeschlossen werden, dass beide Rettungswege gleichzeitig von einem Brand beeinträchtigt werden können.

Die beiden Rettungswege müssen voneinander unabhängig und möglichst entgegengesetzt liegen. Weiterhin sollten sie unmittelbar ins Freie bis zur öffentlichen Verkehrsfläche geführt werden.

Ist eine Sichtverbindung zu angrenzenden Räumen zwingend erforderlich, müssen die Verglasungen die gleiche Feuerwiderstandsklasse aufweisen wie die angrenzenden Wände. Die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen sind zu beachten.

Als **1. Rettungsweg** ist ein direkter Ausgang ins Freie (bei Erdgeschossen) oder notwendiger Treppenraum (aus Ober- und Untergeschossen) erforderlich. Dieser muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes in maximal 35 m Lauflänge erreichbar sein.

Bei einem **2. Rettungsweg** kann neben einem direkten Ausgang ins Freie oder einem notwendigen Treppenraum auch der Bau eines Rettungsbalkons oder einer Außentreppe in Betracht gezogen werden. Der 2. Rettungsweg muss in jedem Fall unabhängig vom 1. Rettungsweg auf das Grundstück geführt werden.

*Hinweis: Rettungsbalkone, Außentreppe etc. im Zuge des 1. Rettungsweges sind unzulässig.*

Eine maximale Rettungsweglänge für den zweiten Rettungsweg muss nicht eingehalten werden.

## 7.2 Barrierefreie Rettungswege und Selbstrettung

Das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und des Gleichstellungsgesetzes fordern die aktive Gleichstellung u. a. für Behinderte und Senioren. So steht z. B. im Behindertengleichstellungsgesetz BGG § 4 zur Thematik Barrierefreiheit:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen mit in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Entsprechende Maßnahmen gerade in Hinblick auf den 1. Rettungsweg sind so zu planen, dass z. B. Rollstuhlfahrer den 1. Rettungsweg barrierefrei benutzen können.

## 7.3 Nutzungsbezogene Anforderungen

Die wohnliche Gestaltung (Möblierung, Dekoration, etc.) in Betreuungseinrichtungen sollte bei den brandschutztechnischen Anforderungen berücksichtigt werden, da diese Ausstattungsmerkmale einerseits die Lebensqualität und das Wohlfühl der Bewohner erhöhen, andererseits aber auch für den Brandschutz ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen.

Aufgrund verschiedener Nutzungseinrichtungsarten (Pflegeheime mit Wohnbereichen oder Pflegeheime mit Wohngruppen, Behindertenwerkstätten etc.) ergeben sich jeweils unterschiedliche brandschutztechnische Anforderungen. Bei Pflegeheimen mit Wohngruppencharakter liegt beispielsweise durch den Wegfall des notwendigen Flures ein höheres Gefährdungspotential im Aufenthaltsbereich der Wohngruppen vor.

### 7.3.1 Wohnbereiche

Wohnbereiche ähneln dem Aufbau von Hotels und werden bezüglich bestimmter brandschutztechnischer Vorkehrungen wie diese betrachtet. Ein Wohnbereich darf sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken.

#### 7.3.1.1 Brandabschnitte in Wohnbereichen

In allen Geschossen müssen Wohnbereiche mit einer Brutto-Grundfläche größer 500 m<sup>2</sup> mindestens 2 Brandabschnitte haben. Im Bereich des notwendigen Flurs müssen diese Brandabschnitte miteinander verbunden sein, um die Bewohner im Brandfall innerhalb einer Ebene in Sicherheit bringen zu können.

Von jedem Brandabschnitt aus muss ein notwendiger Treppenraum unmittelbar erreichbar sein (der Treppenraum muss nicht im Brandabschnitt liegen).

Trennwände von Schlafräumen müssen mindestens feuerhemmend sein und mindestens mit vollwandigen und dichtschießenden Türen verschlossen werden können.

*Hinweis: in Erdgeschossen kann auf die Brandabschnittstrennung verzichtet werden, wenn von*

jedem Aufenthaltsraum aus ein direkter Weg (bodentiefe Fenster, Tür, etc.) ins Freie führt.

Im Erdgeschoss kann anstelle eines Zugangs zum notwendigen Treppenraum ein direkter Ausgang ins Freie erfolgen.

### 7.3.1.2 Rettungswege in Wohnbereichen

Jeder Aufenthaltsraum sollte durch einen ersten und einen zweiten Rettungsweg erschlossen sein. Der 1. Rettungsweg führt immer über einen notwendigen Flur zu einem notwendigen Treppenraum oder direkt ins Freie. Flure, die nur in eine Richtung verlassen werden können (Stichflure), dürfen maximal 10 m lang sein. Innerhalb eines Geschosses können erster und zweiter Rettungsweg über denselben notwendigen Flur führen (Aufgrund der Stichflurregelung maximal 10 m parallel in die gleiche Richtung).

*Wichtig: bei vorgesehener Rettung mit Betten (dokumentiert im Brandschutzkonzept) müssen die Rettungswege (Flure, Türen, etc.) entsprechend breiter gebaut und die Betten mit Rollen ausgestattet sein (die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung sind zu beachten)!*

## 7.3.2 Wohngruppen

Wohngruppen ähneln dem Aufbau von Wohngemeinschaften und dementsprechend sind besondere brandschutztechnische Vorkehrungen erforderlich. Sie sind baulich abgeschlossene Bereiche mit teilweise oder vollständigem Verzicht notwendiger Flure zur Verkörperung größtmöglicher Normalität. Zu einer Wohngruppe gehören:

- Privaträume der Bewohner
- Gemeinschaftsbereich (Wohnen, Kochen, etc.)
- Betriebsräume (Hauswirtschaft, Personal, etc.)
- Abstellräume

Eine Wohngruppe darf sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken.

### 7.3.2.1 Brandabschnitte in Wohngruppen

Die Wohngruppen dürfen eine Brutto-Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Zwei benachbarte Wohngruppen müssen durch eine Trennwand voneinander getrennt sein. Die Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Trennwand muss der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile der Pflegeeinrichtung entsprechen.

Trennwände von Schlafräumen müssen mindestens feuerhemmend sein und mindestens mit vollwandigen und dichtschießenden Türen verschlossen werden können.

### 7.3.2.2 Rettungswege in Wohngruppen

Je Wohngruppe müssen ein erster und ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden sein. Erster und zweiter Rettungsweg dürfen nicht über denselben Flur führen. Der erste Rettungsweg muss direkt über einen notwendigen Treppenraum ins Freie führen (ist das nicht möglich, muss der erste Rettungsweg außerhalb der Wohngruppe über einen notwendigen Flur zu einem notwendigen Treppenraum führen). Der zweite Rettungsweg muss über einen vom ersten Rettungsweg unabhängigen notwendigen Flur führen oder über eine Außentreppe oder direkt ins Freie führen.

*Hinweis: in Erdgeschossen können der erste Rettungsweg und der zweite Rettungsweg auch direkt ins Freie geführt werden.*

## 8 Bereiche und Anlagen mit besonderem Risiko

### 8.1 Aufzugsanlagen

Die Aufzugsanlagen müssen grundlegend nach dem jeweiligen Baurecht und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ausgeführt werden.

Darüber hinaus gelten für Aufzugsanlagen in Betreuungseinrichtungen folgende Anforderungen:

- eine von der Brandmeldeanlage (BMA) automatisch ausgelöste Brandfallsteuerung, die sicherstellt, dass die Aufzüge im betroffenen Brandabschnitt ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen
- bei Aufzügen für liegenden Transport entsprechende Mindestgröße
- Aufzüge müssen für den Transport der verschiedenen Personen ausgelegt sein (Rollstühle, Tragen, etc.)

*Hinweis: 3 Aufzüge pro Fahrtschacht sind zulässig.*

*Wichtig: Aufzugsanlagen dürfen im Brandfall keinesfalls im Gefahrenbereich genutzt werden!*

Ab dem 1. Obergeschoss ist in diesen Gebäuden in jedem Brandabschnitt ein vom benachbarten Abschnitt technisch unabhängiger Evakuierungszug vorzusehen.

*Hinweis: Bei der Planung von Evakuierungsaufzügen ist ergänzend zu den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls die DIN CEN/TS 81-76:2011-10 mit zu berücksichtigen*

## 8.2 Küchenbereiche

Küchen gelten als eine hauptsächliche Brandentstehungsquelle. Durch heiße Herdplatten, Backöfen, spritzendes Öl oder alte elektrische Leitungen können schnell brenzlige Situationen entstehen und einen Brand hervorrufen. In Betreuungseinrichtungen sollte zwischen den beiden Küchenarten der Zentral- und der Gemeinschaftsküche unterschieden werden.

**Zentralküchen** werden regelmäßig als ein eigener, abgeschlossener Funktionsbereich mit eigenem Personal betrieben. Sie sind von angrenzenden Bereichen feuerbeständig zu trennen.

In den neuen Wohnformkonzepten für Betreuungseinrichtungen werden vermehrt **Gemeinschaftsküchen** in Gemeinschaftsbereichen eingerichtet, in denen die Bewohner selbständig kochen und backen können.

Unter anderem können folgende Maßnahmen einer Gefährdung in Küchenbereichen vorbeugen:

- die Abluftkanäle direkt ins Freie, oder bei der Durchführung durch andere Bereiche mindestens in der Feuerwiderstandsklasse L90 ausgebaut über Dach, führen
- die Energieversorgung sollte außerhalb des Küchenbereichs an zentraler Stelle abgesperrt oder ausgeschaltet werden können
- bei Abwesenheit des Personals sollte in den Gruppenküchen kein Betrieb der Heiz-, Koch- und Wärmegeräte möglich sein
- (vernetzte) Rauchmelder verwenden
- eingeschaltete Herdplatten und Backöfen nicht unbeaufsichtigt lassen
- regelmäßige Austauschen der Dunstabzugshauben-Filter
- Ortsveränderliche Koch- und Wärmegeräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Brandschutzbeauftragten aufstellen und betreiben (nach Gebrauch abschalten; Betriebsanweisungen beachten)

Bei einem Brandausbruch im Küchenbereich sind u. a. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Stromzufuhr unterbrechen, indem Netzstecker oder Sicherung gezogen wird
- Türen und Fenster schließen, um weitere Sauerstoffzufuhr zu minimieren
- Feuerlöschdecke griffbereit haben
- Feuerlöscher für die richtige Brandklasse wählen

*Wichtig: heißes Fett niemals mit Wasser löschen, da das zu Fettexplosionen und dadurch zu lebensgefährlichen Verletzungen kommen kann!*

## 8.3 Wäschereibereiche

In Betreuungseinrichtungen verwendete Wäsche ist im Allgemeinen brennbar. Durch einen Hitzezustand kann sich heiße Wäsche selbstentzünden und stellt damit eine potentielle Brandgefahr dar. Daher sollte frisch getrocknete Wäsche aus Gründen des aktiven Brandschutzes nicht direkt in ein Wäschelager gestapelt, sondern vorher abgekühlt werden.

Folgende Maßnahmen beim Reinigungsvorgang können die Gefahren minimieren:

- Personalschulung für den Umgang mit den Waschmaschinen und Trocknern
- Trockenvorgang nicht künstlich verkürzen, insbesondere kein Verzicht auf die Abkühlungsphase
- warme Wäsche nicht in Wäschelager stapeln
- Feuerlöscher zur Hand haben und bedienen können
- Rauchmelder in Wäschereibereichen

*Wichtig: Das Personal sollte über das Risiko von Wäschebränden in aktiver Form informiert werden, um Arbeitsunfälle und zusätzliche Gefährdungen zu minimieren!*

Die Wäschereibereiche sind von den angrenzenden Bereichen feuerbeständig abzutrennen. An den Zugangstüren zu den Wäschebereichen müssen entsprechende Hinweisschilder auf ein Verbot für den Umgang mit offenem Feuer hinweisen.

Die Energieversorgung – ausgenommen für Betriebsmittel, die außerhalb der Betriebszeit benötigt werden – muss außerhalb der Wäschereibereiche an zentraler Stelle ausgeschaltet werden können.

## 8.4 Lagerräume

Die Lagerung üblicher Gebrauchsgegenstände bewirkt meist eine erhöhte Brandlast. Dadurch kann es in Lagerräumen zu einer erhöhten Brandgefahr kommen. Zu den Gebrauchsgegenständen gehören Gegenstände des täglichen Bedarfs (Windeln, Papier, etc.) ebenso wie medizinische Produkte (Sauerstoff, Verbandmaterial, etc.). Daher ist eine zentrale Lagerung aller benötigten Materialien anzustreben. Der Lagerraum muss von den angrenzenden Bereichen feuerbeständig abgetrennt und mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen ausgestattet sein.

*Wichtig: als Brandlast wirkende Materialien wie Windeln, Desinfektionsmittel oder Verbandsmaterial dürfen in Gemeinschaftszonen den zweifachen Tagesbedarf nicht übersteigen!*

## 8.5 Abfallsammelräume

Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Betreuungseinrichtungen in sogenannten Abfallsammelräumen kurzfristig aufbewahrt werden. Hierbei muss der Abfallsammelraum von den angrenzenden Bereichen feuerbeständig abgetrennt und mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen ausgestattet sein. Weiterhin muss man den Abfallsammelraum unmittelbar vom Freien aus entleeren können.

## 8.6 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung

Für den Fall, dass die allgemeine Stromversorgung ausfällt, ist eine Sicherheitsstromversorgung vorzusehen. Diese Sicherheitsstromversorgung muss beispielhaft den Betrieb folgender sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungseinrichtungen übernehmen:

- Alarmierungseinrichtungen
- Brandmeldeanlage
- Entrauchungsanlage
- Sicherheitsbeleuchtung

Die nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen sind für einen Stromausfall mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten:

- Sicherheitszeichen
- Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge, etc.)
- Gemeinschaftsbereiche innerhalb von Wohngruppen
- Werk- und Arbeitsstätten

Die Sicherheitsbeleuchtung muss für eine ununterbrochene Dauer von 3 Stunden betrieben werden können.

## 9 Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes

### 9.1 Brandmeldeanlage (BMA)

Durch Brandmeldeanlagen sollen Brände bereits im Entstehungsstadium entdeckt, lokalisiert und der zuständigen Feuerwehr gemeldet werden.

Betreuungseinrichtungen sollten nach der jeweiligen Landesbauordnung mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Rauchmeldern ausgestattet sein. Das Auslösen einer Brandmeldeanlage sollte unmittelbar an die zuständige Feuerwehralarmierungsstelle übertragen werden.

### 9.2 Interne Alarmierung

Neben der Alarmierung der zuständigen Feuerwehr muss vor allem eine schnellstmögliche Alarmierung der betroffenen Personen erfolgen.

In Betreuungseinrichtungen sollte aufgrund der im Regelfall vorliegenden besonderen Bewohnerstruktur (immobile Personen, demente Personen, Personen mit Behinderungen, etc.) auf eine hör- und sichtbare Alarmierung des gesamten Gefahrenbereiches verzichtet werden, da sich die Bewohner häufig nicht selbst in Sicherheit bringen oder sogar falsch reagieren können. Umso wichtiger ist eine zuverlässige, stille Alarmierung des Pflegepersonals.

Bei der Konzeption der stillen Alarmierung sollte beachtet werden, dass das Pflegepersonal an allen Aufenthaltsorten unverzüglich über eine Brandmeldung informiert werden kann. Neben dem Auflaufen des Alarms an der Pforte sollte der Alarm ebenfalls in allen Dienstzimmern als eindeutige Meldung die Raumbezeichnung und das Geschoss des ausgelösten Melders angezeigt werden.

Im Rahmen der Alarmorganisation sollte neben den Anzeigetexten entschieden werden, ob eine Quittierung der Alarmmeldung durch das Pflegepersonal zweckmäßig ist.

Für Telefonanlagen und Pager gilt:

- Brandmeldung muss Vorrang vor allen anderen Verbindungen haben
- Meldung über Raumbezeichnung und Geschoss muss an alle Personen übermittelt werden
- Quittierung der angerufenen Personen (bei Ausbleiben der Quittierung muss innerhalb einer festgelegten Zeitspanne eine optische und/oder akustische Alarmierung der betroffenen Bereiche einsetzen)

### 9.3 Entrauchung

In notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenträumen muss eine Entrauchung möglich sein (z. B. durch Öffnungen zur Rauchableitung oder eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage), bzw. es sollte ein Raucheintritt verhindert werden (Rauchverdrängungsanlagen, Schleusen).

### 9.4 Feuerlöschanlage

Zur Begrenzung der Ausbreitung eines Entstehungsbrandes sind automatische Feuerlöschanlagen mit einer Aufschaltung auf die Feuerwehr eine sinnvolle Ergänzung.

Ein zwingend notwendiger Einbau kann sich beim Erstellen des Brandschutzkonzeptes, insbesondere für besonders gefährdete Objekte oder Bereiche wie EDV-Anlagen, Werkstätten oder auch bei gruppenorientierten Wohnbereichen mit nicht oder nur teilweise selbstrettungsfähigen Personen ergeben (z. B. Behindertenwerkstätten).

Jede automatische Feuerlöschanlage muss auf die Brandmeldezentrale mit Weiterleitung an die zuständige Feuerwehralarmierungsstelle aufgeschaltet sein.

*Wichtig: Automatische Feuerlöschanlagen können als Kompensation für bauliche Mängel im Brandschutz eingesetzt werden. Beispiele hierfür können das Vorhandensein größerer Nutzungseinheiten, größerer Brandabschnitte und längerer Flucht- und Rettungswege sein, aber auch bei geringeren Anforderungen an bautechnische Ausführungen wie z. B. bei Freilauftürschließern können automatische Feuerlöschanlagen als Kompensation eingesetzt werden. Zusätzlich können diese in Einzelfällen auch den organisatorischen Brandschutz unterstützen.*

## 10 Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes

Der Betreiber der Betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass im Brandfall die Bewohner der betroffenen Bereiche schnellstens in Sicherheit gebracht werden.

Daher ist es sehr wichtig, dass organisatorische Brandschutzmaßnahmen aktuell sind und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Hierunter fallen vor allem folgende Aufgaben:

- Bestellung eines Brandschutzbeauftragten
- regelmäßige Personalschulungen
- Erstellung einer Brandschutzordnung
- Erstellung eines Flucht- und Rettungsplans
- Erstellung eines Feuerwehrplans

### 10.1 Brandschutzbeauftragter

Zwar ist der Brandschutz eine Gemeinschaftsaufgabe aller in der Betreuungseinrichtung Beschäftigten als auch der Bewohner, grundsätzlich ist aber zunächst der Betreiber für den Brandschutz verantwortlich. Er sollte für die Organisation und Überwachung des Brandschutzes eine geeignete Person (Brandschutzbeauftragter) bestellen. Der Brandschutzbeauftragte sollte für die im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten für den Brandschutz eine qualifizierte Ausbildung erhalten haben. Er muss persönlich und fachlich geeignet sein, den Brandschutz durchzuführen und sollten zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen der Betreuungseinrichtung – schon bei der Planung – rechtzeitig eingebunden werden.

Der Brandschutzbeauftragte soll anhand der notwendigen Gefährdungsbeurteilung Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Brandschutzordnung, der Alarm- und Hausalarmpäne
- Brandschutzunterweisung des Personals
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln

- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z. B. bei Planung von Neu- und Umbauten
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zur Feuerwehr sowie für gemeinsame Übungen und Begehungen

Es empfiehlt sich, die wichtigsten Tätigkeiten zu dokumentieren. Insbesondere muss ersichtlich sein, welche Kontrollen und Prüfungen zu erfolgen haben und wie/wann sie durchgeführt wurden. Die festgestellten Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls zu vermerken. Die Kontrollen können anhand einer Checkliste durchgeführt werden.

## 10.2 Brandschutzhelfer/Evakuierungshelfer

Der Betreiber der Betreuungseinrichtung hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelfer zu bestellen. Für Betreuungseinrichtungen bietet sich hierbei eine Kombination von Brandschutzhelfern und Evakuierungshelfern an, da die Feuerwehr für die Rettung von nicht selbstrettungsfähigen Personen auch bei erfolgter Brandfrüherkennung in der Regel nicht schnell genug vor Ort sein kann.

Die hierfür notwendige Unterweisung kann durch den qualifizierten Brandschutzbeauftragten oder andere fachkundige Personen erfolgen.

Ziele der Ausbildung zum Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer in einer Betreuungseinrichtung sind sowohl der sichere Umgang mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden als auch die Sicherstellung von Rettungs- und/oder Evakuierungsmaßnahmen der Beschäftigten und der Bewohner mit und ohne Mobilitätsbeschränkungen.

Das Räumungs- bzw. Evakuierungskonzept muss dem Pflegepersonal sowie dem Brandschutzbeauftragten bekannt sein. Die Umsetzung sollte mindestens einmal jährlich geübt werden, eine Beteiligung der Feuerwehr ist wünschenswert.

Eine Benennung von fünf Prozent der Beschäftigten als Brandschutzhelfer/Evakuierungshelfer, verteilt auf alle Schichten, ist bei normaler Brandgefährdung in der Regel ausreichend, kann sich aber bei einer deutlich erweiterten Anzahl von Personen mit eingeschränkter Mobilität erhöhen.

## 10.3 Brandschutzunterweisung

Alle Beschäftigten sind zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich durch den Brandschutzbeauftragten – eventuell unter Beteiligung der Feuerwehr – über die Brandschutzmaßnahmen zu unterrichten. Insbesondere ist bei diesen Unterweisungen neben der Lage und dem Betrieb der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Entrauchungsanlagen usw. auch auf die Inhalte zum Verhalten im Gefahrenfall aus der Brandschutzordnung und die Inhalte der Betriebsvorschriften sowie besonderer Pläne (z. B. Räumungskonzept) einzugehen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei Brandschauen auf Anfrage vorzulegen.



## 10.4 Brandschutzordnung

Der Bedeutung entsprechend sollte die Brandschutzordnung durch den Betreiber der Betreuungseinrichtung in Kraft gesetzt und allen Beschäftigten zur Kenntnis gebracht werden. Diese Brandschutzordnung sollte im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle aufgestellt werden.

Die Brandschutzordnung muss ständig, spätestens alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person geprüft und auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen sowohl des Betriebsablaufs als auch der baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Es empfiehlt sich folgende Gliederung:

### Teil A Regeln für das Erstellen eines Aushanges

Der Aushang enthält einen Überblick über die Verhaltensregeln im Brandfall. Die Inhalte müssen in klarer und kurzer Form die wichtigsten Maßnahmen wiedergeben, die nach der Wahrnehmung

eines Brandes zu ergreifen sind. Der Aushang ist gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Gut sichtbare Stellen sind solche, an denen oft Personen vorbeigehen oder verweilen, vorzugsweise:

- bei den Telefonen
- in den Fluren und Treppenträumen
- bei den Aufzügen
- an Gebäudezugängen

### **Teil B** Regeln für das Erstellen einer **Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben**

In diesem Teil der Brandschutzordnung werden alle für die Einrichtung geltenden Regelungen und Informationen zur Brandverhütung und zum Verhalten im Gefahrenfall dokumentiert.

Zusätzlich zur Unterweisung sollte der Teil B in schriftlicher Form an alle Beschäftigten und Bewohner ausgegeben werden.

### **Teil C** Regeln für das Erstellen einer **Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben**

In Betreuungseinrichtungen ist es erforderlich, Regelungen für Personen zu treffen, denen besondere Aufgaben in der Brandverhütung übertragen worden sind.

Insbesondere sind hier Regelungen zum Hausalarm (stiller Alarm) zu treffen. Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sollten den Empfang der Brandschutzordnung Teil C schriftlich bestätigen.

Der Hausalarmplan regelt die organisatorischen Maßnahmen, die hausintern zu ergreifen sind. Insbesondere ist festzulegen, wie Hilfskräfte zum Schadenort zu rufen sind, ohne dass eine Panik entsteht. Weiterhin ist sicherzustellen, dass sowohl der Brandschutzbeauftragte als auch die Heimleitung alarmiert werden können.

Der Hausalarmplan muss klar und kurz gefasst sein und an einer ständig besetzten Stelle, z. B. Telefonzentrale, Pförtner, bereitgehalten werden.

## **10.5 Flucht- und Rettungsplan**

Flucht- und Rettungspläne dienen den Bewohnern und Beschäftigten in einem Gebäude zur Orientierung, um das Gebäude im Brand- oder Gefahrenfall auf dem schnellsten und sichersten Weg verlassen oder einen gesicherten Bereich erreichen

bzw. wirksame Rettungsmaßnahmen treffen zu können.

In den Flucht- und Rettungsplänen sind folgende Informationen darzustellen:

- Lage und Verlauf der Fluchtwege ins Freie oder den nächsten gesicherten Bereich, der Ein- und Ausgänge sowie der Sammelplätze
- Übersicht über vorhandene Hilfsmittel (Feuerlöscheinrichtungen, Notrufeinrichtungen, Tragen, etc.)

Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in jedem Geschoss so auszuhängen, dass sie jederzeit zugänglich und gut sichtbar sind.

## **10.6 Feuerwehrplan**

Ein „Feuerwehrplan für bauliche Anlagen“ ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und/oder der Feuerwehr anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der Feuerwehrplan ist ständig aktuell zu halten und spätestens alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

## **10.7 Räumung und Evakuierung**

Für Räumungs- oder Evakuierungsmaßnahmen bei internen Gefahrensituationen sind entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle in einem Räumungs- bzw. Evakuierungskonzept festzuhalten. Dieses Konzept muss dem Pflegepersonal sowie dem Brandschutzbeauftragten bekannt sein.

Für die Evakuierung/Räumung sind Regelungen zu treffen und zusammenzufassen. Sie enthalten Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehreinsatzleitung und dem Betreiber je nach Gefährdung sicherstellen, z. B. Entscheidungen über Räumungsmaßnahmen.

Die Entscheidungskompetenzen müssen klar festgelegt, möglichst funktions- und nicht namenbezogen sein, damit auch nach Personalveränderungen immer die richtigen Personen benachrichtigt werden. Der Notfallplan ist allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern.

Als **Räumung** wird das schnelle In-Sicherheit-Bringen von Personen aus akut gefährdeten Bereichen als vorsorgliche Maßnahme bezeichnet.

Eine Räumung wird in der Regel vor dem Eintreffen externer Kräfte eingeleitet und durchgeführt.

Im Gegensatz zur Räumung ist eine **Evakuierung** ein längerfristiges Verlegen der Personen aus akut gefährdeten Bereichen in Bereiche mit gleichen Versorgungsmöglichkeiten als endgültige Maßnahme. Eine Evakuierung muss regelmäßig durch externe und interne Kräfte koordiniert werden.

Die nachfolgenden Punkte sind während der Konzeptionierung des Räumungs- bzw. Evakuierungskonzeptes zu berücksichtigen:

- die Räumung bzw. Evakuierung als Teil der Personenrettung für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbstständig in Sicherheit bringen können (behinderte, pflegebedürftige oder alte Menschen) muss Gegenstand geeigneter organisatorischer Brandschutzmaßnahmen sein
- das Verbringen hilfebedürftiger Personen in sichere Bereiche muss unverzüglich durch das eigene Pflegepersonal eingeleitet werden, soweit es dem Personal zumutbar ist und keine erhebliche Eigengefährdung besteht

Je nach Gefahrensituation und baulichen Gegebenheiten müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Reihenfolge der Räumungen bzw. Evakuierungen festlegen
- unmittelbar betroffene Personen (Bewohner, Besucher, Personal) aus den gefährdeten Bereichen hinaus bringen
- Ermittlung der Anzahl betroffener Personen und Unterteilung in Gruppen (bettlägerig, auf fremde Hilfe angewiesen, geistig und körperlich fit)
- vorbereitende Maßnahmen für herbeieilende externe Kräfte.

Weitere zu ergreifende Maßnahmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit bereits eingetroffenen externen Kräften sind:

- erforderliche Energieversorgung sicherstellen
- für eine erforderliche Betreuung Pflegepersonal bereitstellen
- Kennzeichnung geräumter bzw. evakuierter Bereiche

Die Räumung bzw. Evakuierung lässt sich in vier Stufen unterteilen, wobei immer nur die unbedingt notwendigen Stufen ergriffen werden sollten.

- **1. Stufe:** Rettung aus dem Zimmer
- **2. Stufe:** horizontale Räumung (Verbringen der Bewohner in einen sicheren Bereich innerhalb des Geschosses)
- **3. Stufe:** vertikale Räumung (Verbringen der Bewohner über Treppen/Rampen in einen sicheren Bereich in einem tieferliegenden Geschoss)
- **4. Stufe:** Evakuierung des Geschosses/Gebäudes

Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen und -unterweisungen sollten mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Während dieser Übung soll auch das Verwenden vorhandener Hilfsmittel (Evakuierungstuch, Evakuierungsstuhl, etc.) geübt werden. Der örtlichen Feuerwehr ist eine Teilnahme an den Übungen zu ermöglichen.

### 10.7.1 Rauchverhalten

Nach wie vor stellt das Rauchen in den Bewohnerzimmern eine häufige Brandursache neben weiteren Ursachen wie offenes Feuer (z. B. Kerzen) oder Defekte an elektrischen Geräten (Fernseher etc.) dar.

Sorglosigkeit beim Rauchen oder achtlos weggeworfene Zigarettenkippen führen häufig zu folgenschweren Brandereignissen. Die mitunter bis zu 500°C heiße Zigaretteglut kann brennbare Materialien leicht zum Glimmen bringen. Aber auch Stunden später können Glutnester sich schlagartig neu entflammen und sehr schnell in der Umgebung ausbreiten. Dabei dienen häufig vorübergehend abgestellte Materialien oder möblierte Bereiche als idealer Nährboden für den sich entwickelnden Brand.

In Betreuungseinrichtungen sollte zwischen dem Rauchverhalten der Bewohner und dem Rauchverhalten des Personals unterschieden werden.

Für das Personal sollte gelten:

- prinzipielles Rauchverbot in allen Gebäudebereichen
- Unterweisung über das Rauchverbot und die damit verbundene Brandentstehungsgefahr

Für die Bewohner sollte gelten:

- Rauchverbot wenn möglich auch in den privaten Wohnräumen, um das Fehlalarmrisiko der Rauchmelder und die Gefahr, mit einer brennenden Zigarette in Umgebung mit brennbaren Materialien einzuschlafen, zu minimieren

*Hinweis: an entsprechenden Stellen können Raucherbereiche mit selbstlöschenden Aschenbechern oder doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Deckel eingerichtet werden.*

Raucherbereiche sollten als solche ausgewiesen sein.

*Wichtig: Besucher haben sich an die Regeln des allgemeinen Rauchverhaltens anzupassen!*

## 10.8 Feuergefährliche Arbeiten

Die Schadenerfahrung der letzten Jahre zeigt, dass Feuer- und Schweißarbeiten immer wieder Ursache für große Schadenereignisse, zum Teil mit tragischen Personenschäden (siehe Flughafenbrand Düsseldorf 1996), sind. Fremdfirmen kennen meist die örtlichen Gegebenheiten und Gefahren nicht und so werden die Arbeiten oft nicht verantwortungsbewusst genug durchgeführt. Sind solche Arbeiten unvermeidlich, muss hierfür eine schriftliche Genehmigung durch den Betriebsleiter oder seinem dafür Beauftragten erteilt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Damit wird das durchführende Personal (eigenes als auch fremdes) verpflichtet, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und zu beachten.

## 10.9 Ordnungsgemäßer Betrieb

Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen müssen mit Hilfe von regelmäßigen Prüfungen und Wartungen ständig funktionsbereit gehalten werden. Die Ergebnisse der Instandhaltung sind schriftlich (z. B. Brandschutzbuch) festzuhalten. Dieser Nachweis ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

## 10.10 Mängelbeseitigung

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Personal ist anzuhalten, erkennbare Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen, unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Die Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel ist (z. B. in einem Brandschutzbuch) zu dokumentieren.

# 11 Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes

## 11.1 Feuerlöscheinrichtungen

Für eine erste Brandbekämpfung sind in Fluren an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen geeignete Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten etc.) in ausreichender Zahl vorzuhalten.

*Hinweis: Beim Auslösen eines Pulverlöschers verteilt sich eine korrodierende Staubwolke weit über den Brandherd hinaus. Das führt zu äußerst umfangreichen Sanierungsarbeiten bis hin zu Totalverlusten an elektrischen Geräten.*

Beim Einsatz von Schaumlöschern hingegen ist der Löschmittelschaden geringer, da das Löschmittel am Auftragungsort verbleibt und sich nicht so stark verteilt.

## 11.2 Flächen für die Feuerwehr

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei sind ausreichende Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen zu schaffen. Die Bewegungsflächen sollten nahe der notwendigen Treppen(räume) liegen.

Weiterhin sind die Wege und Flächen ständig freizuhalten und zu kennzeichnen.

## 12 Literatúrauswahl

### 12.1 VdS-Richtlinien

**VdS 2000** – Brandschutz im Betrieb, Leitfaden für den Brandschutz

**VdS 2226** – Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen

**VdS 2896** – Sprinkleranlagen für Wohnbereiche

**VdS 2036** – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

### 12.2 Normen

**DIN 14090** – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

**DIN 14095** – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

**DIN 14096** – Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen

**DIN ISO 23601** – Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne

**DIN EN 13501** – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

**DIN CEN/TS 81-76** – Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen

### 12.3 Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien und Empfehlungen

**ArbSchG** – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

**ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

**ASR A2.2** – Maßnahmen gegen Brände

**ASR A2.3** – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

**MWR** – Muster-Wohnformen-Richtlinie

**DGUV Vorschrift 1 (bisherige BGV A1)** – Grundsätze der Prävention

**DGUV Vorschrift 3 (bisherige BGV A3)** – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung** (Richtlinie für Pflege- und Behinderteneinrichtungen) der AGBF

**TRGS 800** – Brandschutzmaßnahmen

**Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, NRW

**Bauprüfdienst (BPD) 2/2008** der Freien und Hansestadt Hamburg







---

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH  
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln  
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341  
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.